

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Optionsversicherung im Krankenkostentarif Sonderklasse SOE zur Mitversicherung von Neugeborenen

Wertgesicherter Tarif mit Anpassungsklausel (Fassung 01/2026)

Werden im Folgenden keine abweichenden Sonderregelungen getroffen, ist die jeweils in Geltung stehende Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Krankenkosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB 2005) relevant für die grundätzliche Klärung des Bestehens und des jeweiligen Umfangs des Versicherungsschutzes.

Die muki-Baby-Option gilt für neugeborene leibliche Kinder der versicherten Person, die ab dem in der Polizze angeführten Datum geboren werden.

1. Abschluss der Optionsversicherung

- 1.1. Die muki-Baby-Option berechtigt die versicherte Person, ein neugeborenes leibliches Kind innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Geburt mit Wirkung ab dem Tag der Geburt mitzuversichern (Optionsversicherung).
- 1.2. Der Abschluss und Bestand dieser Optionsversicherung ist nur in Kombination mit einem aufrechten Versicherungsvertrag der versicherten Person im Tarif Sonderklasse (SOE) möglich.
- 1.3. Erlischt die Optionsversicherung, weil ein Versicherungsvertrag für das neugeborene leibliche Kind der versicherten Person gemäß Pkt. 2. abgeschlossen wird, so kann die versicherte Person – innerhalb von vier Wochen ab Versicherungsbeginn des Versicherungsvertrages für das Kind – eine neue muki-Baby-Option gemäß diesen Bedingungen abschließen.
- 1.4. Die versicherte Person muss zum Zeitpunkt des Abschlusses der Optionsversicherung mindestens 18 Jahre alt sein.
- 1.5. Der Abschluss der Optionsversicherung ist bis zum vollendeten 40. Lebensjahr der versicherten Person möglich.

2. Mitversicherung von neugeborenen leiblichen Kindern

- 2.1. Die Versicherung des neugeborenen Kindes erfolgt in die zum Zeitpunkt der Ausübung der muki-Baby-Option im Verkauf befindliche Tarifgeneration des Sonderklasse-Tarifs (SOE) der versicherten Person und dies ohne Warte-

zeiten und ohne Überprüfung des Gesundheitszustandes des Kindes.

- 2.2. Um die Mitversicherung des neugeborenen leiblichen Kindes der versicherten Person vornehmen zu können, ist eine entsprechende Antragsstellung unter Angabe des gewünschten Versicherungsschutzes für das Kind innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt erforderlich.

3. Anspruch auf Versicherungsleistungen

Die in Punkt 2.1. festgelegten Leistungen werden erbracht, wenn die Optionsversicherung zum Zeitpunkt des Eintrittes der Schwangerschaft bereits bestanden hat.

4. Dauer und Beendigung der muki-Baby-Option

- 4.1. Die Optionsversicherung kann zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 4.2. Die Beendigung der Optionsversicherung hat keinen Einfluss auf das weitere Bestehen des Hauptvertrages der versicherten Person.
- 4.3. Wird der Hauptvertrag der versicherten Person beendet, so endet damit auch die Optionsversicherung.
- 4.4. Die Optionsversicherung erlischt, sobald ein Versicherungsvertrag für das neugeborene leibliche Kind der versicherten Person gemäß Pkt. 2. abgeschlossen wird.

5. Sonstige Hinweise

Treten auf Seiten der versicherten Person Gründe ein, die den Bestand einer Optionsversicherung zwecklos machen (z.B. Infertilität, Alter der versicherten Person, etc.), so liegt es allein in der Verantwortung der versicherten Person, die Optionsversicherung zu kündigen. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, etwaigen Hinweisen auf die Zwecklosigkeit der Optionsversicherung nachzugehen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

6. Änderungen der Prämie oder des Versicherungsschutzes

Für die Leistungs- und Prämienanpassung finden die Bestimmungen gemäß § 18 AVB 2005 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.